

**Satzung
der Stadt Wilhelmshaven
über die Organisation und Abschottung
der für die Statistik zuständigen
Organisationseinheit**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 21.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zuordnung**

Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind einer Organisationseinheit der Stadt zu übertragen, die auf Grund der Erfordernisse des § 9 NStatG organisatorisch von anderen Organisationseinheiten der Stadt zu trennen ist. Die Trennung hat nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu erfolgen.

**§ 2
Personelle Abschottung**

Die in der für Statistik zuständigen Organisationseinheit beschäftigten Bediensteten dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über auskunftspflichtige Personen nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden, es sei denn, dass eine unterlassene Offenbarung von Erkenntnissen gegen § 138 (Nichtanzeige geplanter Straftaten) oder § 323 c (Unterlassene Hilfeleistung) des Strafgesetzbuches verstoßen würde. Sie sind auf die statistische Geheimhaltung nach den §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

**§ 3
Organisatorische Abschottung**

(1) Die für die Statistik zuständige Organisationseinheit ist räumlich zu trennen von anderen Dienststellen der Stadtverwaltung Wilhelmshaven.

(2) Die erkennbar an sie gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf direktem Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Fehlgeleitete Eingänge müssen ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zugeleitet werden. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADuGA) und weitere organisatorische Maßnahmen gelten nur insoweit, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

§ 4 Technische Abschottung

(1) Die Räume der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit sind durch eine eigene Schließanlage und durch eine Alarmanlage gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

(2) Ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rück- Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in besonders gesicherten Schränken unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 NDSG durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit Zugriff zu diesen Daten haben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 21. Februar 2001

STADT WILHELMSHAVEN

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor